



Gesellschaft der Kinderkrankenhäuser
und Kinderabteilungen in Deutschland e.V.

GKiND e.V. ○ Jochen Scheel ○ Tannenstraße 15 ○ 57290 Neunkirchen

Bundesministerium für Gesundheit
11055 Berlin

| Dokumentname | Autor | Fon | Fax | E-Mail | Datum |
|--|---------------|--------------|--------------|------------------------|------------|
| GKiND-Stellungnahme Versorgungsverbesserun gsgesetz ergänzt.docx | Jochen Scheel | 030.60984280 | 030.60984283 | Jochen.Scheel@GKiND.de | 21.08.2020 |

Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Braun,

vielen Dank für die Aufforderung zur Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit eines Gesetzes zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege (Versorgungsverbesserungsgesetz – GPVG).

Wir nehmen nachstehend lediglich Stellung zu den Inhalten die Versorgung von Kindern und Jugendlichen betreffend.

Zu Artikel 2 Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes, § 9 Absatz 1 a Nummer 6

Die geplante Regelung, die Liste vom 30. Juni 2020 zur Ausweisung der gemäß § 136c Absatz 3 Satz 2 SGB V zuschlagsberechtigten Krankenhäuser zu erweitern, begrüßen wir ausdrücklich. Damit wird sichergestellt, dass diejenigen Kinderkrankenhäuser und die Krankenhäuser mit einer Fachabteilung für Kinder- und Jugendmedizin, welche die Vorgaben zur Aufnahme in die Liste erfüllen, nicht erst ab 2022 unterstützt werden.

Es sei aber ergänzend angemerkt, dass eine Summe von 400 TEURO i.d.R. bei Weitem nicht ausreichen wird, um die notwendigen Vorhaltekosten zur Aufrechterhaltung einer stationären Mindeststruktur für die päd. Akutversorgung abzudecken. Dazu sind, auch angesichts der zunehmenden Personalprobleme gerade in ländlichen Regionen, die individuelle Situation der Kinderkrankenhäuser und Kinderabteilungen berücksichtigende gesetzliche Regelungen von Nöten.

Zu Artikel 3 Änderung des elften Buches Sozialgesetzbuch

Auch die geplanten Regelungen für eine bedarfsgerechte Personalausstattung in vollstationären Pflegeeinrichtungen sind grundsätzlich zu begrüßen.

Bedauerlich ist allerdings, dass für die stationäre Krankenhausversorgung nicht ebenfalls Regelungen für eine bedarfsgerechte Pflegepersonalausstattung getroffen werden, zumal dazu konkrete Vorschläge sowohl von GKiND und BeKD für den Bereich der Kinderkrankenpflege als auch von DKG, DPR und ver.di für die Pflege von erwachsenen Patienten vorliegen.

Hier sehen wir dringenden Handlungsbedarf zur Einführung von an der tatsächlichen Pflegebedürftigkeit der Patienten orientierten Instrumenten.

Weiterer Regelungsbedarf:

Sicherstellung der pädiatrischen Intensivstationen

Wir halten die für die Strukturprüfung des Medizinischen Dienstes heranzuziehenden Strukturmerkmale der OPS-Komplexcodes, insbesondere für die Kinder-Intensivmedizin 8-98d, für nicht umsetzungsfähig. Zur Sicherung der pädiatrischen Versorgung in der Fläche beantragen wir daher, das Verbot der Leistungserbringung und Leistungsabrechnung gemäß §275d Abs. 4 SGB V um ein Jahr zu verschieben (von 2022 auf 2023).

Formulierungsvorschläge:

§ 275d SGB V Abs. 4

...(4) ¹Krankenhäuser, die die strukturellen Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen die Leistungen ab dem Jahr **2023** nicht vereinbaren und nicht abrechnen.

oder alternativ nur für Fachabteilungen für Kinder und Jugendliche:

...(4) ¹Krankenhäuser, die die strukturellen Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen die Leistungen ab dem Jahr 2022, für Fachabteilungen für Kinder und Jugendliche ab dem Jahr **2023**, nicht vereinbaren und nicht abrechnen.

Aus unserer Sicht benötigen die Bundesländer auch die Möglichkeit, Ausnahmen zur Verhinderung von Abteilungsschließungen bestimmen zu können. Diese Handlungsfreiheit ist zur Sicherung der Daseinsvorsorge gerade bei Flächenländern und gerade für die stationäre Versorgung von Kindern und Jugendlichen essentiell.

Formulierungsvorschlag:

...Kinderkrankenhäuser / Kinderabteilungen, die nach einer Strukturprüfung die strukturellen Anforderungen nicht erfüllen, aber für die stationäre Versorgung in der Fläche gemäß Landesbeschluss benötigt werden, dürfen die Leistungen trotzdem vereinbaren und abrechnen.

Mit freundlichem Gruß



(Jochen Scheel)

Geschäftsführer